

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika  
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 4. (VII. Jahrg.)

VI. Jahrgang.

Daressalam, 28. Januar 1905.

No. 2.

**Inhalt:** Bekanntmachung des Ausw. Amts betr. Aufzucht von Pflanzen. — Bekanntmachung betr. den Gouvern.-Befehl No 4 vom 9. Januar 1896. — Bekanntmachung betr. Bildung von Forstbezirken. — Verordnung betr. die Kosten in Zivilsachen. — Bekanntmachung betr. Gebührentarif über die Vermessung von Grundstücken. — Bekanntmachung betr. die Verkehrsverbindungen mit den Lienhardt-Sanatorium. — Postnachrichten für Februar 1905. — Personalnachrichten. —

Berlin, den 11. Dezember 1904.

Der Direktor des Königlichen botanischen Gartens hat darauf aufmerksam gemacht, dass zur Aufzucht bestimmte lebende Pflanzen und Sämereien von den Behörden in den Schutzgebieten bald an die ihm unterstehende botanische Zentralstelle, bald an das kolonial-wirtschaftliche Komitee gesandt werden. Er hat darauf hingewiesen, dass das kolonial-wirtschaftliche Komitee nicht in der Lage ist, Aussaaten vorzunehmen und Nutzpflanzen heranzuziehen, dass es sich vielmehr dazu der Hilfe der botanischen Zentralstelle bedienen muss. Der Verzug, den der Umweg über das kolonial-wirtschaftliche Komitee mit sich bringe, könne aber das Eingehen der Pflanzen und den Verlust der Keimkraft der Saaten im Gefolge haben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, ersuche ich das Kaiserliche Gouvernement ergebenst, Sendungen von zur Aufzucht bestimmten lebenden Pflanzen und Sämereien künftighin ausschliesslich an die botanische Zentralstelle zu adressieren.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
gez: Stuebel.

Obiger Erlass wird hierdurch zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Ersuchen bekanntgegeben, dass die in Frage kommenden Dienststellen auch Interessenten und nachgeordnete Funktionäre von Zeit zu Zeit von dem Inhalte in Kenntnis setzen.

Daressalam, den 19. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Stuhlmann.

J.-No. VIII. 156.

78 und No. 6 vom 25. Januar 1897 — No. 462 — den unterstellten Gouvernements- und Schutztruppen-Angehörigen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

Daressalam, den 19. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Stuhlmann.

J.-No. I. 410.

## Bekanntmachung.

Zur Bewirtschaftung der fiskalischen Waldungen und behufs staatlicher Aufsichtsführung über die Privatwaldungen sind auf Grund der Gouvernementsverfügung vom 30. September 1904, J. No. VIII. 2453 nachfolgende Forstbezirke gebildet worden, deren Verwaltung der Forstverwaltung übertragen ist:

- 1.) Forstbezirk Daressalam mit Sitz der Forstverwaltung in Daressalam,
- 2.) Forstbezirk Tanga, mit Sitz der Forstverwaltung in Magrotto,
- 3.) Forstbezirk Wilhelmstal, mit Sitz der Forstverwaltung in Wilhelmstal.

Der Forstbezirk Tanga wird bis auf weiteres durch die Forstverwaltung Wilhelmstal mitverwaltet.

Daressalam, den 20. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Stuhlmann.

J.-No. VIII 202.

## Verordnung

Alle Dienststellen des Gouvernements und der Schutztruppe werden angewiesen, den Gouvernements-Befehl No. 4 vom 9. Januar 1896 — No. betreffend die Kosten in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Eingeborenen-Rechtspflege.